

AMTSBLATT

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

| LANDKREIS GOTHA

NR. 9



➤ Am Hauptbahnhof Gotha wird der in Gotha ankommende Fern- und Nahverkehr mit dem Bus- und Straßenbahnverkehr vertaktet.

Bürgerbeteiligung zur Nahverkehrsplanung

Mitdenken, mitplanen, mitgestalten: für einen barrierefreien Nahverkehr

Landkreis | Wie soll der öffentliche Personennahverkehr in unserem Landkreis künftig aussehen? Wo fehlen Ihnen Verbindungen, und welche Haltestellen müssen dringend barrierefrei werden?

Der Landkreis Gotha überarbeitet aktuell seine Nahverkehrsplanung und baut dabei auf das Wissen und die Erfahrungen seiner Bürgerinnen und Bürger. Bis zum 31. August 2026 läuft eine umfassende Online-Bürgerbeteiligung. Das ist eine gute Gelegenheit, die Mobilität von morgen aktiv mitzugestalten.

Das Herzstück der Online-Beteiligung ist eine interaktive Karte, die gezielt zur Erfassung der bestehenden Mobilitätsbedarfe dient. Hier können Sie Ihre persönlichen Verbindungsbedarfe direkt eintragen. Ganz egal, ob es sich um den täglichen Arbeitsweg von Punkt A nach Punkt B handelt oder um eine wichtige Erledigung mit Zwischenstopp bei Punkt C – zeichnen Sie Ihre Routen ein.

Ein weiterer Schwerpunkt der Befragung ist der barrierefreie Ausbau. Teilen Sie der Verwaltung im Rahmen der Beteiligung mit, für welche konkreten Haltestellen im Landkreis Sie in den kommenden Jahren einen barrierefreien Umbau für besonders wichtig halten. Dies betrifft zum Beispiel einen ebenerdigen Ein- und Ausstieg

oder visuelle und taktile Blindenleitsysteme. Flankierend zur Kartierung wird um die Beantwortung weniger Kernfragen gebeten. Dazu gehört unter anderem, wie häufig Sie den ÖPNV aktuell nutzen.

Um die Beteiligungsergebnisse so präzise wie möglich auszuwerten, werden die Teilnehmer:innen um einige Angaben zu Geburtsjahr, Geschlecht sowie Wohnort inklusive Ortsteil oder Ortschaft gebeten. Ihre anonymen Angaben und Meldungen werden gesichtet und fließen unter Berücksichtigung des Datenschutzes in die Gesamtplanung ein.

Die fachliche Betreuung und die technische Durchführung der Beteiligungsplattform obliegen der beauftragten Planungsgesellschaft RV-K mbH.

Das Beteiligungsportal ist bis zum 31. August direkt über die Internetadresse www.landkreis-gotha-nvp-beteiligung.de erreichbar. Interessent:innen werden gebeten, mitzumachen und sich für einen passgenauen, zukunftsfähigen und barrierefreien Nahverkehr im Landkreis Gotha einzusetzen.

Für Fragen zum Verfahren steht Ihnen beim Landratsamt Gotha Jan Heinichen per E-Mail unter j.heinichen@kreis-gth.de zur Verfügung.



GOTHA
DER LANDKREIS

AMTLICHER TEIL

02 Beschlüsse des Kreistages
06 Zweckvereinbarungen über die Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha

NICHTAMTLICHER TEIL

13 Stellenausschreibungen
15 Ehrenamtsstammtische
16 Vorschläge für den Botschafter/
die Botschafterin des Landkreises

Ferien auf dem Friedenstein: Mit Licht drucken und die Cyanotypie kennenlernen? Zum Naturforscher werden und in die Welt der Wassertiere abtauchen oder 294 Millionen Jahre zurück zu den Ursauriern reisen? Oder mit Tablets auf digitale Schatzsuche gehen und sich in das altägyptische Brettspiel „Senet“ reinfuchsen? Das Sommerferienprogramm der Friedenstein Stiftung Gotha lädt bis zum **14. August 2026** Kinder und Jugendliche dazu ein, die verschiedenen Ausstellungen, Themen und Orte des Friedensteins kennenzulernen.

Eintägige Veranstaltungen, viertägige Kreativworkshops oder nur zwei Stündchen im Museum – das Programm bietet Kindern, Jugendlichen und Familien unterschiedliche Formate. Die Veranstaltungen finden auf Schloss Friedenstein (Schlossrundgang, Bromacker lab, Tiere im Turm, Garten), im Herzoglichen Museum oder in der Wunderkammer Friedenstein statt.

Kinder, Jugendliche und ihre Familien sind während der Ferien herzlich eingeladen, den Friedenstein mit seinen Ausstellungen auch auf eigene Faust zu erkunden. Kinder unter 13 Jahren haben freien Eintritt. Ein Ticket für Schloss Friedenstein kostet 12 Euro (ermäßigt 6 Euro) und für das Herzogliche Museum 8 Euro (ermäßigt 4 Euro).

Wenn nicht anders angegeben, sind die Ferienangebote kostenfrei. Sie werden durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert. Eine Anmeldung ist bis spätestens 24 Stunden vor der Veranstaltung unter der Telefonnummer 03621 8234-550 oder per Mail an vermittlung@friedenstein-stiftung.de erforderlich.

➤ Das Amtsblatt
komplett in Farbe
finden Sie online:



➤ landkreis-gotha.de

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE, die in der Sitzung des Kreistages Gotha am 17.06.2026 gefasst wurden

Die Anlagen zu den nachstehenden Beschlüssen können während der üblichen Sprechzeiten im Büro des Landrates eingesehen werden.

Beschluss Nr. 14/2026

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 29.04.2026

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die Niederschrift über die Sitzung des Kreistages Gotha vom 29.04.2026 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Beschluss Nr. 15/2026

Satzung über die Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Gotha

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Satzung über die Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Gotha.

Beschluss Nr. 16/2026

Einführung eines Atemschutzgerätepools im Landkreis Gotha

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Der Landkreis Gotha richtet einen Atemschutzgerätepool zur gemeinsamen Nutzung von Atemschutztechnik durch die kreisangehörigen Gemeinden und den Landkreis ein.
- 002 Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Atemschutzgerätepools werden beschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Atemschutzgerätepool im Landkreis Gotha

1. Grundsätze

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Atemschutzgerätepool des Landkreises Gotha regeln die Nutzungsbedingungen für Atemschutztechnik durch die unter Ziffer 2.1. zugelassenen Nutzer.

2. Nutzungsberechtigung

- 2.1. Der Atemschutzgerätepool kann zur Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung von Gemeinden des Landkreises Gotha genutzt werden.
- 2.2. Für Gemeinden außerhalb des Landkreises Gotha sowie sonstige Dritte ist die Benutzung ausgeschlossen.
- 2.3. Voraussetzungen für die Benutzung des Atemschutzgerätepools ist die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Nutzer.
- 2.4. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme des Atemschutzgerätepools besteht nicht.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die für die nach Ziffer 2. zugelassenen Nutzer des Atemschutzgerätepools werden die jeweils gültigen Entgelte nach Anlage 1 berechnet.
- 3.2. Mit Wirksamwerden der Umsatzsteuerpflicht (§ 2 b UstG) gelten die festgelegten Entgelte nach Anlage 1 inklusive der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- 3.3. Die Abrechnung der jeweils gültigen Entgelte soll kalenderjährlich im 2. Quartal des laufenden Jahres erfolgen. Das Entgelt haben die Nutzer innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung zu begleichen.
- 3.4. Erfolgt die Inanspruchnahme der Technik des Atemschutzpool nicht für ein gesamtes Kalenderjahr, so erfolgt die Abrechnung anteilig für die Monate der Inanspruchnahme. Maßgeblich für die Berechnung ist der Monat der Inanspruchnahme, wobei angefangene Monate als volle Monate berücksichtigt werden.
- 3.5. Die Entgelte können angepasst werden, wenn sich:
 - gesetzliche oder normative Anforderungen,
 - Herstellerpreise oder Wartungskosten,

– oder die angenommenen Preissteigerungen wesentlich ändern. Anpassungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner.

- 3.6. Innerhalb der ersten sechs Jahren sind Anpassungen der Entgelte grundsätzlich ausgeschlossen. Sie kommen danach nur in begründeten Ausnahmefällen gemäß Absatz 3.5. in Betracht, sofern die Änderungen bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und erheblichen Einfluss auf die zugrunde gelegte Kostenkalkulation haben. Erheblich ist der Einfluss dann, wenn die Kosten um mehr als 10 von Hundert gestiegen sind.

4. Allgemeine Benutzungspflichten

- 4.1. Die vom Landkreis Gotha zur Verfügung gestellte Atemschutztechnik ist ordnungsgemäß zu nutzen, unterzubringen, sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Verlust zu bewahren.
Die Technik ist so unterzubringen, dass wirksamer Schutz gegen Missbrauch, Diebstahl, Beschädigung sowie Witterungseinflüsse besteht.
- 4.2. Die Nutzer sind verpflichtet, bei der Entgegennahme von Atemschutztechnik diese auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und festgestellte Schäden bzw. das Fehlen von Zubehör mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.
- 4.3. Die Nutzer sind verpflichtet, den Verlust oder die Beschädigung einer ihnen ausgehändigten Atemschutztechnik unverzüglich mitzuteilen.
- 4.4. Die Weitergabe entliehener Atemschutztechnik an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall der Nutzer, auf deren oder dessen Namen die Atemschutztechnik ausgeliehen wurden.
- 4.5. Der Nutzer ist nicht berechtigt Veränderungen und Umbauten an der Ausrüstung vorzunehmen. Ebenfalls ist er nicht berechtigt Lackierungen, Beklebungen und/oder Folierungen an der Ausrüstung vorzunehmen.

5. Haftung

- 5.1. Der Nutzer haftet für alle Schäden an der Ausrüstung, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen entstehen. Dazu zählen insbesondere unsachgemäße Nutzung, Vernachlässigung der Wartungspflichten oder nicht genehmigte Veränderungen der Ausrüstung.
- 5.2. Ab Übergabe der Ausrüstung trägt der Nutzer die Gefahr für Schäden, Verlust oder Zerstörung, einschließlich solcher infolge von Diebstahl, Brand oder höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Explosionen, extreme Unwetter). Eine Haftung des Landkreises für diese Risiken besteht nicht, dies gilt auch für einsatzbedingte Schäden.

6. Überlassungsbedingungen

- 6.1. Es können nur vollständige Atemschutzgeräte, bestehend aus Grundgerät, Lungenautomat, CFK-Druckluftflasche und Atemanschluss sowie einzelne Atemanschlüsse nebst Zubehör ausgeliehen werden.
- 6.2. Der Landkreis Gotha ist berechtigt, die Anzahl der von einem Nutzer gleichzeitig geliehenen Atemschutztechnik zu beschränken.
- 6.3. Die turnusmäßige Überholung der zur Ausleihe bereitgestellten Technik nach Prüfvorschriften und Herstellervorgaben (6-Jahres-Wartung des Grundgerätes, Lungenautomat und Atemanschluss, wiederkehrende Prüfung (TÜV) der Druckluftflasche, Revision Druckluftflaschenventil etc.) sind in den Entgelten nach Anlage 1 bereits enthalten.
- 6.4. Kosten für die halbjährlichen Überprüfungen sowie notwendige Prüfungen nach Einsätzen und Übungen sind vom Nutzer zu tragen. Notwendige Reparaturen, Instandsetzungen oder der Austausch von Bauteilen, die infolge der Benutzung bei Einsätzen und Übungen erforderlich werden, sind ebenfalls vollständig vom Nutzer zu tragen, hiervon ausgenommen sind Verschleißteile wie O-Ringe oder Membranen.

7. Überlassungsfristen

- 7.1. Die Überlassung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2. Eine Kündigung ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende möglich.

8. Rückgabe

8.1. Die überlassene Atemschutztechnik ist zum Ende der Kündigungsfrist an den Landkreis zu rückzugeben, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

Die vorstehenden AGB treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1 – Entgeltverzeichnis

Leistung	Entgelt je Stück und Jahr in Euro
Atemschutzgerät (bestehend aus Grundgerät, Lungenautomat, CFK-Druckluftflasche und Atemanschluss)	351,24
zusätzlicher Atemanschluss	28,92

Beschluss Nr. 17/2026

Antrag zur Geschäftsordnung der Fraktion AfD zur Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) des Landkreises Gotha

Der Kreistag Gotha beschließt:
001 Die Vorlage Nr. 12/2026 – Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) des Landkreises Gotha – wird zur weiteren Beratung in den Kreisausschuss verwiesen.
Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt

Beschluss Nr. 18/2026

Antrag zur Geschäftsordnung der Fraktion CDU/FDP zur Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) des Landkreises Gotha

Der Kreistag Gotha beschließt:
001 § 8 der Entgeltordnung wird wie folgt gefasst:
„Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Preisverzeichnis für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums sowie Ausleihgebühren für Feuerwehrtechnische Geräte (Beschluss-Nr. 10/99) außer Kraft.“

Beschluss Nr. 19/2026

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) des Landkreises Gotha

Der Kreistag Gotha beschließt:
001 Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) des Landkreises Gotha

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) des Landkreises Gotha

Auf Grund der §§ 96 Abs. 1, 97 Abs. 2 und 105 Abs. 2 i.V.m. 26 Abs 2 Nr. 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Kreistag des Landkreises Gotha in seiner Sitzung am 17.06.2026 die folgende Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) des Landkreises Gotha beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Der Landkreis Gotha regelt durch diese Entgeltordnung die privatrechtliche Entgeltspflicht für die Inanspruchnahme von Dienst- und

Sachleistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) des Landkreises Gotha durch Dritte.

§ 2 Entgeltpflicht

Entgeltpflichtig sind alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Unternehmen und Personen des Privatrechts, die Dienst- und Sachleistungen des FTZ in Anspruch nehmen.

§ 3 Entstehung der Entgeltpflicht

Die Entgeltpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Dienst- und Sachleistungen des FTZ des Landkreises Gotha. Alle Leistungen werden nur aufgrund eines schriftlich erteilten Auftrages unter Angabe der Rechnungsanschrift des Auftraggebers erbracht. Das FTZ hält entsprechende Formulare vor. Für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage entsteht die Entgeltpflicht durch schriftliche Anmeldung. Eine Stornierung der Anmeldung bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 4 Fälligkeit

Das Entgelt wird durch eine Rechnung erhoben. Diese ist innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Das Entgelt ist an den Landkreis Gotha unter Angabe des Kassenzzeichens unbar zu entrichten.

§ 5 Umsatzsteuer

Mit Inkrafttreten der Umsatzsteuerpflicht (§ 2 b UstG) zum 01.01.2027 sind die in dieser Entgeltordnung und im Entgeltverzeichnis festgelegten Entgelte zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 6 Höhe und Maßstab der Entgelte

- (1) Entgelte werden entsprechend der als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnisses erhoben.
- (2) Maßstab für die Bemessung der Entgelte sind der Zeitaufwand und die erforderlichen Personal- und Sachkosten zur Erbringung der Leistungen. Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden gesondert nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- (3) Werden Leistungen erbracht, für die im Entgeltverzeichnis keine Entgelte enthalten ist, bemisst sich der Kostenersatz für den Nutzer nach dem tatsächlich für die Leistungserbringung benötigten Zeitaufwand in vollen Minuten. (Pauschale Leistungserbringung nach Anlage I, Teil V – Entgelt je Minute).
- (4) Das FTZ richtet einen Bring- und Abholservice während der Öffnungszeiten ein. Bei Inanspruchnahme werden gegenüber dem Nutzer die Kosten für den zur Leistungserbringung benötigten Zeitaufwand je Minute, nach Anlage I, Teil V sowie die anfallenden Kilometerkosten für Hin- und Rückfahrt erhoben.
- (5) Soweit die beim FTZ beauftragten Leistungen durch Dritte zu erbringen sind (wie z.B. TÜV, Überprüfungen oder Instandsetzungen durch Sachverständige und anderes) werden die Kosten für die vorgenannten Leistungen sowie die Sachkosten für Verschleiß- und Ersatzteile in Höhe der jeweils gültigen Liefer- bzw. Leistungspreise an den Nutzer weitergegeben und sind unabhängig von den Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- (6) Für entstandene Schäden an ausgeliehenen Gegenständen werden dem Benutzer die entstehenden Reparaturkosten zusätzlich in voller Höhe in Rechnung gestellt. Sowie ggf. entstehende Kosten für Ersatzbeschaffungen.

§ 7 Haftung

Eine Haftung des FTZ für Schäden jeglicher Art in Zusammenhang mit den zu erbringenden Dienst- oder Sachleistungen wird grundsätzlich ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige verursachte Schäden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Preisverzeichnis des Feuerwehrtechnischen Zentrums sowie Ausleihgebühren für Feuerwehrtechnische Geräte (Beschluss-Nr. 10/99) außer Kraft.

Anlage 1 – Entgeltverzeichnis

Entgeltverzeichnis zur Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) des Landkreises Gotha

Inhalt:	Teil I	Atemschutz
	Teil II	Atemschutzübungsanlage
	Teil III	Schlauchpflege
	Teil IV	sonstige Geräte und Ausrüstung
	Teil V	pauschaler Stundensatz
	Teil VI	Gaswarngeräte
	Teil VII	Ausbildungslehrgänge

Teil I – Atemschutz		Entgelt pro Stück
Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden gesondert nach tatsächlichem Anfall berechnet.		
Kürzel	Bezeichnung	
Atemanschluss		
AS-01	Atemschutzmaske; reinigen, prüfen und einschweißen	18,80 €
AS-02	Atemschutzmaske; prüfen und einschweißen	9,40 €
AS-03	Atemschutzmaske; Grundüberholung – alle 6 Jahre (zzgl. AS-01 oder AS-02)	9,40 €
AS-04	Ausleihentgelt Atemschutzmaske für die Dauer der Überprüfung der eigenen Ausrüstung; je Tag Bei Nutzung im Leihzeitraum zzgl. AS-01 oder AS-02	1,50 €
Atemschutzgeräte		
AS-05	Atemschutzgerät + Lungenautomat; reinigen und prüfen nach Realeinsatz (beinhaltet AS-09 und AS-13)	32,90 €
AS-06	Atemschutzgerät + Lungenautomat; reinigen und prüfen nach Übungseinsatz (beinhaltet AS-09 und AS-13)	23,50 €
AS-07	Atemschutzgerät + Lungenautomat; prüfen (1/2 Jahresprüfung) (beinhaltet AS-09 und AS-14)	18,80 €
AS-08	Atemschutzgerät + Lungenautomat; Grundüberholung – alle 6 Jahre, Tausch des Druckminderers im Austauschverfahren (beinhaltet AS-10 und AS-15)	47,00 €
AS-09	Atemschutzgerät ohne Lungenautomat; prüfen	14,10 €
AS-10	Atemschutzgerät ohne Lungenautomat; Grundüberholung – alle 6 Jahre, Tausch des Druckminderers im Austauschverfahren	23,50 €
AS-11	Grundüberholung Druckminderer der Firma MSA	42,30 €
AS-12	Ausleihentgelt Atemschutzgerät inkl. Druckluftflasche für die Dauer der Überprüfung der eigenen Ausrüstung; je Tag Bei Nutzung im Leihzeitraum zzgl. AS-05 oder AS-06	3,50 €

AMTLICHER TEIL

Lungenautomaten		
AS-13	Lungenautomat; reinigen, prüfen	9,40 €
AS-14	Lungenautomat; prüfen	4,70 €
AS-15	Lungenautomat; Grundüberholung – alle 6 Jahre	18,80 €
Druckluftflaschen		
AS-16	Druckluftflasche bis 6,8 l füllen	7,52 €
AS-17	Druckluftflasche > 6,8 l füllen	9,40 €
AS-18	Flaschenventil; Grundüberholung – alle 5 Jahre, Aus- und Einbau (beinhaltet AS-16 oder AS-17)	28,20 €
AS-19	Flaschenventil; wechseln / erneuern; Aus- und Einbau (beinhaltet AS-16 oder AS-17)	14,10 €
AS-20	Ausleihentgelt Druckluftflasche für die Dauer der Überprüfung der eigenen Ausrüstung; je Tag Bei Nutzung im Leihzeitraum zzgl. AS-16	3,00 €
Sonstiges		
AS-21	Atemschutznotfallset prüfen	23,50 €
Chemikalienschutzanzüge		
CSA-01	Chemikalienschutzanzug; reinigen und prüfen (nur Übungseinsatz)	28,20 €
CSA-02	Chemikalienschutzanzug; prüfen	23,50 €
CSA-03	Ausleihentgelt Übungs-Chemikalienschutzanzug (zzgl. CSA-01 bei Nutzung)	10,00 €
CSA-01	Chemikalienschutzanzug; reinigen und prüfen (nur Übungseinsatz)	28,20 €

Teil II – Atemschutzübungsanlage		Entgelt je Teilnehmer
Kürzel	Bezeichnung	
ASÜ-01	Übungsdurchgang je Teilnehmer, ohne Bereitstellung von Atemschutzgeräten	20,00 € *
ASÜ-02	Übungsdurchgang je Teilnehmer, mit Bereitstellung von Atemschutzgeräten	40,00 € *

* Für kreisangehörige Kommunen wird das Entgelt ASÜ-01 nicht erhoben, ASÜ-02 nur zu 50%.

Teil III – Schlauchpflege		Entgelt pro Stück
Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden gesondert nach tatsächlichem Anfall berechnet.		
Kürzel	Bezeichnung	
Schlauchprüfung		
SP-01	A – Druckschlauch; reinigen, prüfen, trocknen, rollen	14,10 €
SP-02	B, C, D – Druckschlauch; reinigen, prüfen, trocknen, rollen	8,46 €
SP-03	A, B, C – Saugschlauch; prüfen	14,10 €

SP-04	Einbinden von Druckkupplungen A	14,10 €
SP-05	Einbinden von Druckkupplungen B, C, D	9,40 €
SP-06	Einbinden von Saugkupplungen A, B, C, D	18,80 €
SP-07	Ausleihentgelt Druck- und Saugschläuche	3,00 €
	Sonstiges	
SP-08	Zuschlag: Spülung kontaminierter Schläuche nach Schaumeinsatz	2,00 €
SP-09	Zuschlag: Druckschlauch für Reinigung und Prüfung einfach wickeln	2,00 €
SP-10	Zuschlag: Markieren und Beschriften nach Kundenvorgabe	3,00 €

Teil IV – Sonstige Geräte und Ausrüstung		Entgelt pro Stück
Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden gesondert nach tatsächlichem Anfall berechnet.		
Kürzel	Bezeichnung	
	Schlauchprüfung	
SGA-01	Wasserführende Armaturen; prüfen	9,40 €
SGA-02	Steckleiterteile (paarweise); Sicht- und Belastungsprüfung	28,20 €
SGA-03	Multifunktionsleiter; Sicht- und Belastungsprüfung	28,20 €
SGA-04	Dreiteilige Schiebleiter; Sicht- und Belastungsprüfung	56,40 €
SGA-05	Klappleiter; Sicht- und Belastungsprüfung	14,10 €
SGA-06	Ausleihentgelt Nebelmaschine inkl. Fluid	35,00 €
SGA-07	Ausleihentgelt Rettungspuppe	20,00 €
SGA-08	Feuerwehr- oder Arbeitsleine; reinigen und prüfen	9,40 €
SGA-09	Rollcontainer; Sicht- und Funktionsprüfung	14,10 €
	Kleiderwäsche	
W-01	Einsatzbekleidung „dünn“; reinigen und trocknen	6,00 €
W-02	Einsatzbekleidung „dünn“; reinigen, imprägnieren und trocknen	8,00 €
W-03	Handschuhe (Paar); reinigen, ggf. imprägnieren und trocknen	6,00 €
W-04	Einsatzbekleidung „dick“; reinigen und trocknen	12,00 €
W-05	Einsatzbekleidung „dick“; reinigen, imprägnieren und trocknen	16,00 €
W-06	Reinigung von Decken etc.; reinigen und trocknen	5,00 €
W-07	Helm; reinigen (maschinell) – nach Rücksprache	20,00 €

Teil V – pauschale Leistungserbringung		Entgelt
Kürzel	Bezeichnung	
PL-01	Pauschale Leistungserbringung (je angefangene Minuten)	0,94 €
PL-02	Kosten je Fahrkilometer	0,35 €

Teil VI – Gaswarngeräte		Entgelt
Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden gesondert nach tatsächlichem Anfall berechnet.		
Kürzel	Bezeichnung	
GW-01	Gaswarngerät; monatlicher „Pump-Test“	55,00 € *
GW-02	Gaswarngerät; 4-Monats-Kalibrierung	110,00 € *
GW-03	Gaswarngerät; jährliche Systemwartung	55,00 € *
GW-04	Gasdetektor ISM; Funktionskontrolle	55,00 € *

* folgende Typen: MSA AltAir 4 / 5 und Dräger XAM, PAC (Rücksprache erforderlich).

Für kreisangehörige Kommunen werden die Entgelte GW-01 bis GW-04 nur zu 50% erhoben.

Teil VII – Ausbildungslehrgänge		Entgelt je Teilnehmer
Kürzel	Bezeichnung	
	Für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen werden die folgenden Entgelte erhoben. Für kreisangehörige Kommunen werden keine Entgelte erhoben.	
AUS-01	Truppmann Teil 1	700,00 €
AUS-02	Sprechfunker	200,00 €
AUS-03	Atemschutzgeräteträger	350,00 €
AUS-04	Maschinist	400,00 €
AUS-05	Truppführer	500,00 €
AUS-06	Technische Hilfeleistung	500,00 €
AUS-07	Brandübungscontainer	150,00 €

Verpflegung		Entgelt je Teilnehmer und Lehrgangstag
VPF	Verpflegungskosten für alle Lehrgänge auf Kreisebene	8,40 €

Beschluss Nr. 20/2026

Antrag zur Geschäftsordnung der Fraktion Freie Wähler zur Neufassung der Satzung des Jugendhilfeausschusses für den Landkreis Gotha

Der Kreistag Gotha beschließt:

001 Die Beschlussfassung zur Vorlage 15/2026 - Neufassung der Satzung des Jugendhilfeausschusses für den Landkreis Gotha - wird in die nächste Sitzung des Kreistages Gotha vertagt.

Beschluss Nr. 24/2026

Besetzung des Aufsichtsrates der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH

Der Kreistag Gotha beschließt:

001 In den Aufsichtsrat der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH werden auf Grundlage des § 9 des Gesellschaftsvertrages vom 25.02.2026 folgende Mitglieder entsandt:

Frau Myriam Berg
Herr Michael Brychcy

Beschluss Nr. 25/2026**Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung****Der Kreistag Gotha beschließt:**

- 001 Für die Haushaltsstelle 02.21105.94070 – Erweiterung Schulgebäude, Grundschule Goldbach – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 495.000,00 Euro bewilligt.

Beschluss Nr. 26/2026**Kommunales Investitionsprogramm 2026 - 2029****Der Kreistag Gotha beschließt:**

- 001 Der Landkreis Gotha schließt entsprechend des fortgeschriebenen Investitionsprogramms des Landkreises Gotha und im Rahmen des Thüringer Investitionsprogrammgesetzes für die Jahre 2026 bis 2029 (ThürKlPG) einen Kreditvertrag in Höhe der sich aus Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 ThürKlPG ergebenden Summe (30.693.722 €) mit der Thüringer Aufbaubank (TAB). Die Höhe des Abrufs/der Abrufe richtet sich nach dem Bedarf und den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Beschluss Nr. 27/2026**Antrag auf Aufhebung des Punktes 001 des Beschlusses 13/2026 vom 29.04.2026, Antrag Fraktion AfD****Der Kreistag Gotha beschließt:**

- 001 Der Punkt 001 des Beschlusses 13/2026 des Kreistages Gotha vom 29.04.2026 wird aufgehoben.

Beschluss Nr. 28/2026**Umsetzung von Gremien, Antrag Fraktion AfD****Der Kreistag Gotha beschließt:**

- 001 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport:
Frau Steffi Heinze-Mämpel wird als sachkundige Bürgerin abberufen.
Herr Dominique Seifert wird als sachkundiger Bürger berufen.

Beschluss Nr. 29/2026**Umsetzung von Gremien, Antrag Fraktion AfD****Der Kreistag Gotha beschließt:**

- 001 Seniorenbeirat:
Herr Maik Mämpel wird als sachkundiger Bürger abberufen.
Frau Karla Seifert wird als sachkundige Bürgerin berufen.
Herr Dieter Krankemann wird als sachkundiger Bürger abberufen.
Frau Sylvia Voigt wird als sachkundige Bürgerin berufen.

Beschluss Nr. 30/2026**Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung: Frist der Beantwortung von Anfragen, Antrag Fraktion AfD****Der Kreistag Gotha beschließt:**

- 001 Die Geschäftsordnung des Kreistages Gotha wird gemäß Anlage geändert.
002 Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt**Beschluss Nr. 31/2026****Berücksichtigung innovativer Mobilitätskonzepte bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2027–2031 des Landkreises Gotha, Antrag der Fraktion CDU/FDP****Der Kreistag Gotha beschließt:**

- 001 Der Landrat wird beauftragt, im Rahmen der Erarbeitung des Nahverkehrsplans 2027–2031 des Landkreises Gotha folgende Maßnahmen und Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, beziehungsweise dies auf ihre Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen:
1. Die Weiterentwicklung und Flexibilisierung des Verkehrsangebotes im Landkreis Gotha am Wochenende und zu wenige nachgefragten Tageszeiten, insbesondere durch den Einsatz von Klein- und Minibussen beziehungsweise bedarfsorientierten Verkehrsangeboten in geeigneten Regionen, damit das ÖPNV-Angebot auch zukünftig möglichst flächendeckend erhalten, nach Möglichkeit verbessert wird und finanziell leistbar bleibt.

2. Eine stärkere Berücksichtigung der Elektromobilität und ggf. anderer alternativer Antriebstechnologien im öffentlichen Personennahverkehr durch die schrittweise Umstellung von Busflotten auf emissionsarme beziehungsweise emissionsfreie Antriebe.
3. Die Prüfung eines kreisweiten Ausbaus der Ladeinfrastruktur für den ÖPNV, insbesondere durch die Errichtung von E-Ladesäulen an Betriebshöfen, Endhaltestellen und weiteren geeigneten Standorten.
4. Die Prüfung von Möglichkeiten zur Eigenstromerzeugung durch den Landkreis Gotha oder Gesellschaften mit Beteiligung des Landkreises, beispielsweise durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Gebäuden oder Flächen, um einen Teil des zukünftigen Energiebedarfs elektrischer Busse oder der Straßenbahn nachhaltig und wirtschaftlich decken zu können.
4. Die Untersuchung einer stärkeren Priorisierung der Linien 1 und 4 der Thüringer Wald- und Straßenbahn Gotha GmbH bei zukünftigen Investitionen in die Schieneninfrastruktur.
5. Die Prüfung, ob auf einen kostenintensiven Ausbau der Linien 2 und 3 verzichtet werden kann und stattdessen eine leistungsfähige Bedienung dieser Relationen insbesondere durch moderne Elektrobusse wirtschaftlicher und flexibler gewährleistet werden kann.

gez. Eckert
Landrat

Siegel

25.06.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt des Landkreises Gotha, handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hat die nachstehend abgedruckte **Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gotha** (Beschluss des Stadtrates Nr. B 236/21 vom 24.11.2021) **und der Gemeinde Bad Tabarz** (Beschluss des Gemeinderates Nr. 169/2021 vom 05.05.2021) **über die Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha** gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

gez. Onno Eckert
Landrat

Gotha, den 19.06.2026

Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha

Auf Grund des § 7 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) wird zum Zweck der Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha durch die Gemeinde Bad Tabarz

zwischen der Stadt Gotha
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Knut Kreuch
Hauptmarkt 1
99867 Gotha

nachfolgend „beauftragte Körperschaft“ genannt

und der Gemeinde Bad Tabarz
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn David Ortmann
Theodor-Neubauer-Park 1
99891 Bad Tabarz

nachfolgend „beteiligte Körperschaft“ genannt

sowie der Gemeinde Bad Tabarz
vertreten durch das Ordnungsamt Bad Tabarz

nachfolgend „zuständige Ordnungsbehörde“ genannt

nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Städte und Gemeinden haben im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 4 ThürKO i.V. m. § 2 ThürKO im eigenen Wirkungskreis öffentliche Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner, insbesondere u. a. Errichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

Die Schaffung einer Notunterkunft ist daher eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, denn die unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt grundsätzlich eine Gefahr und Störung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung dar, da die Grundrechte und grundrechtlich geschützten Lebensgüter gefährdet sind.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Um sich die Schaffung und Erhaltung einer eigenen Notunterkunft zu ersparen, überträgt die Gemeinde Bad Tabarz ihre Aufgabe und Befugnis, eine Notunterkunft als öffentliche Einrichtung zu errichten und zu betreiben, auf die Stadt Gotha als „beauftragte Körperschaft“.

Die Stadt Gotha gestattet der Gemeinde als „beteiligte Körperschaft“ die Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha, Erfurter Landstraße 4, 99867 Gotha zur kurzfristigen Unterbringung von unfreiwillig gewordenen Obdachlosen aus der Gemeinde Bad Tabarz nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

- (2) Das Recht zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgabe, Satzungen auch für das Gebiet der „beteiligte Körperschaft“ zu erlassen, geht auf die „beauftragte Körperschaft“ über. Die bereits geltende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft (Notunterkunft) der Stadt Gotha (Obdachlosenunterkunftssatzung) gilt auch für das Gebiet der „beteiligten Körperschaft“.

§ 2

Aufnahme

- (1) Unfreiwillige Obdachlose, die aus dem Stadtgebiet Gotha oder dem Gemeindegebiet Bad Tabarz unterzubringen sind, werden gleichrangig in die in § 1 genannte Notunterkunft im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten aufgenommen. Dabei steht der „beteiligten Körperschaft“ regelmäßig ein Platz zur Unterbringung zur Verfügung. Sind darüber hinaus alle Plätze in der Unterkunft belegt, besteht seitens der „beteiligten Körperschaft“ kein Anspruch auf Unterbringung weiterer Obdachloser in der vorgenannten Einrichtung.
- (2) Als Ansprechpartner für die Unterbringung von Obdachlosen fungiert seitens der „beauftragten Körperschaft“ der Abteilungsleiter 302 oder Vertreter im Amt. Seitens der „beteiligten Körperschaft“ werden als Ansprechpartner festgelegt: Der Bürgermeister.
Seitens der „zuständigen Ordnungsbehörde“ werden als Ansprechpartner festgelegt der Mitarbeiter des Ordnungsamtes 02-12. Außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung erfolgen unaufschiebbare Zuweisungen durch die Polizei.

§ 3

Pflichten der Stadt Gotha

- (1) Die Stadt Gotha als „beauftragte Körperschaft“ stellt die Notunterkunft der Stadt Gotha (Erfurter Landstraße 4, 99867 Gotha), als auch die zu dessen Betreibung erforderliche Sachausstattung sowie das erforderliche Personal bereit.
- (2) Die Stadt Gotha hat die vorgenannten Verpflichtungen gewissenhaft und rechtmäßig wahrzunehmen. Die Aufgabenwahrnehmung geschieht unter sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz.
- (3) Die „beauftragte Körperschaft“ hat die „beteiligte Körperschaft“ als auch die „zuständige Ordnungsbehörde“ zu informieren, wenn

eine untergebrachte obdachlose Person die Unterkunft aus eigenem Wunsch verlassen hat oder die Unterkunft nicht mehr nutzt. Die Meldung über die Nichtnutzung der Unterkunft durch die betroffenen Obdachlosen erfolgt umgehend nach der ersten Feststellung der Nichtnutzung.

§ 4

Pflichten der „beauftragte Körperschaft“ bzw. der „zuständige Ordnungsbehörde“

- (1) Die ordnungsrechtliche Einweisung der unfreiwillig gewordenen Obdachlosen aus der „beteiligten Körperschaft“ sowie die Erhebung der Kosten der Unterbringung erfolgt nicht durch die „beauftragte Körperschaft“, sondern durch die „zuständige Ordnungsbehörde“. Die Einweisungsverfügung ist von Letztgenannten auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. In der Einweisungsverfügung sind die betroffenen Obdachlosen zu verpflichten, sich der Haus- und Brandschutzordnung der Notunterkunft zu unterwerfen und den Anweisungen der Mitarbeiter bzw. Beauftragten der Stadt Gotha Folge zu leisten.
- (2) Die „beteiligte Körperschaft“ verpflichtet sich, die betroffenen unfreiwillig gewordenen Obdachlosen zeitnah in ein reguläres Wohnverhältnis zurück zu bringen.
- (3) Nach Beendigung der Unterbringung ist im Falle der Rückführung der betroffenen obdachlosen Person in die Gemeinde Bad Tabarz die „beteiligte Körperschaft“ verantwortlich.

§ 5

Unterbringung

- (1) Die betroffenen unfreiwillig gewordenen Obdachlosen bleiben für die Dauer der Unterbringung in der Zuständigkeit der „zuständige Ordnungsbehörde“.
- (2) Die Unterbringung durch die „zuständige Ordnungsbehörde“ erfolgt entsprechend der Hausordnung der Notunterkunft.
- (3) Sollte eine obdachlose Person wiederholt oder in grober Weise gegen die Hausordnung verstoßen oder durch sein Verhalten die innere Sicherheit der Unterkunft gefährden, steht der „beauftragten Körperschaft“ das eigenständige Recht zu, die Unterbringung dieser Person zu beenden. Hierzu wird die „beauftragte Körperschaft“ die „beteiligte Körperschaft“ und die „zuständige Ordnungsbehörde“ schriftlich informieren. Die „zuständige Ordnungsbehörde“ wird daraufhin eigenständig die notwendigen Maßnahmen anordnen und durchsetzen.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die „beteiligte Körperschaft“ erstattet der „beauftragte Körperschaft“ für die Bereitstellung und Vorhaltung der erforderlichen Räume, der Sachausstattung sowie des erforderlichen Personals einen Betrag in Höhe von 2400,00 € pro Jahr.
- (2) Der zu zahlende Betrag wird jährlich zum 01.06. zur Zahlung fällig.

§ 7

Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich beigelegt werden, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Gotha zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der

Kommunalaufsicht. Sie ist von den beteiligten Körperschaften nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Gotha,	Bad Tabarz,	Bad Tabarz
	03.02.2022	03.02.2022
gez. Kreuch	gez. Ortmann	gez. Mühl
Oberbürgermeister	Bürgermeister	Ordnungsamt
„beauftragte	„beteiligte	„zuständige
Körperschaft“	Körperschaft“	Ordnungsbehörde“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt des Landkreises Gotha, handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hat die nachstehend abgedruckte **Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gotha** (Beschluss des Stadtrates Nr. B 236/21 vom 24.11.2021) **und der Gemeinde Drei Gleichen** (Beschluss des Gemeinderates Nr. LG1-GR-2021/25-007 vom 25.03.2021) **über die Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha** gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

gez. Onno Eckert
Landrat

Gotha, den 19.06.2026

Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha

Auf Grund des § 7 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) wird zum Zweck der Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha durch die Gemeinde Drei Gleichen

zwischen	der Stadt Gotha vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Knut Kreuch Hauptmarkt 1 99867 Gotha
	nachfolgend „beauftragte Körperschaft“ genannt
und	der Gemeinde Drei Gleichen vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jens Leffler OT Wandersleben Schulstr. 1 99869 Drei Gleichen
	nachfolgend „beteiligte Körperschaft“ genannt

nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Städte und Gemeinden haben im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 4 ThürKO i.V. m. § 2 ThürKO im eigenen Wirkungskreis öffentliche Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner, insbesondere u.a. Errichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Die Schaffung einer Notunterkunft ist daher eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, denn die unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt grundsätzlich eine Gefahr und Störung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung dar, da die Grundrechte und grundrechtlich geschützten Lebensgüter gefährdet sind.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Um sich die Schaffung und Erhaltung einer eigenen Notunterkunft zu ersparen, überträgt die Gemeinde Drei Gleichen ihre Aufgabe und Befugnis, eine Notunterkunft als öffentliche Einrichtung zu errichten und zu betreiben, auf die Stadt Gotha als „beauftragte Körperschaft“.
Die Stadt Gotha gestattet der Gemeinde Drei Gleichen als „beteiligte Körperschaft“ die Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha, Erfurter Landstraße 4, 99867 Gotha zur kurzfristigen Unterbringung von unfreiwillig gewordenen Obdachlosen aus der Gemeinde Drei Gleichen nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- (2) Das Recht zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgabe, Satzungen auch für das Gebiet der „beteiligten Körperschaft“ zu erlassen, geht auf die „beauftragte Körperschaft“ über. Die bereits geltende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft (Notunterkunft) der Stadt Gotha (Obdachlosenunterkunftssatzung) gilt auch für das Gebiet der „beteiligten Körperschaft“.

§ 2

Aufnahme

- (1) Unfreiwillige Obdachlose, die aus dem Stadtgebiet Gotha oder dem Gemeindegebiet Drei Gleichen unterzubringen sind, werden gleichrangig in die in § 1 genannte Notunterkunft im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten aufgenommen. Dabei steht der „beteiligten Körperschaft“ regelmäßig ein Platz zur Unterbringung zur Verfügung. Sind darüber hinaus alle Plätze in der Unterkunft belegt, besteht seitens der „beteiligten Körperschaft“ kein Anspruch auf Unterbringung weiterer Obdachloser in der vorgenannten Einrichtung.
- (2) Als Ansprechpartner für die Unterbringung von Obdachlosen fungiert seitens der „beauftragten Körperschaft“ der Abteilungsleiter 302 oder Vertreter im Amt. Seitens der „beteiligten Körperschaft“ werden als Ansprechpartner der Ordnungsverwaltung oder dessen Vertreter festgelegt. Außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung erfolgen unaufschiebbare Zuweisungen durch die Polizei.

§ 3

Pflichten der Stadt Gotha

- (1) Die Stadt Gotha als „beauftragte Körperschaft“ stellt die Notunterkunft der Stadt Gotha (Erfurter Landstraße 4, 99867 Gotha), als auch die zu dessen Betreibung erforderliche Sachausstattung sowie das erforderliche Personal bereit.
- (2) Die Stadt Gotha hat die vorgenannten Verpflichtungen gewissenhaft und rechtmäßig wahrzunehmen. Die Aufgabenwahrnehmung geschieht unter sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz.
- (3) Die „beauftragte Körperschaft“ hat die „beteiligte Körperschaft“ zu informieren, wenn eine untergebrachte obdachlose Person die Unterkunft aus eigenem Wunsch verlassen hat oder die Unterkunft nicht mehr nutzt. Die Meldung über die Nichtnutzung der Unterkunft durch die betroffenen Obdachlosen erfolgt umgehend nach der ersten Feststellung der Nichtnutzung.

§ 4

Pflichten der Gemeinde Drei Gleichen

- (1) Die ordnungsrechtliche Einweisung der unfreiwillig gewordenen Obdachlosen aus der „beteiligten Körperschaft“ sowie die Erhebung der Kosten der Unterbringung erfolgt durch die „beteiligte Körperschaft“ selbst. Die Einweisungsverfügung ist auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. In der Einweisungsverfügung sind die betroffenen Obdachlosen zu verpflichten, sich der Haus- und Brandschutzordnung der Notunterkunft zu unterwerfen und den Anweisungen der Mitarbeiter bzw. Beauftragten der Stadt Gotha Folge zu leisten.
- (2) Die „beteiligte Körperschaft“ verpflichtet sich, die betroffenen unfreiwillig gewordenen Obdachlosen zeitnah in ein reguläres Wohnverhältnis zurück zu bringen.
- (3) Nach Beendigung der Unterbringung ist im Falle der Rückführung

der betroffenen obdachlosen Person in die Gemeinde Drei Gleichen die „beteiligte Körperschaft“ verantwortlich.

§ 5

Unterbringung

- (1) Die betroffenen unfreiwillig gewordenen Obdachlosen bleiben für die Dauer der Unterbringung in der Zuständigkeit der „beteiligten Körperschaft“.
- (2) Die Unterbringung durch die „beteiligte Körperschaft“ erfolgt entsprechend der Hausordnung der Notunterkunft.
- (3) Sollte eine obdachlose Person wiederholt oder in grober Weise gegen die Hausordnung verstoßen oder durch sein Verhalten die innere Sicherheit der Unterkunft gefährden, steht der „beauftragten Körperschaft“ das eigenständige Recht zu, die Unterbringung dieser Person zu beenden. Hierzu wird die „beauftragte Körperschaft“ die „beteiligte Körperschaft“ schriftlich informieren. Die „beteiligte Körperschaft“ wird daraufhin eigenständig die notwendigen Maßnahmen anordnen und durchsetzen.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die „beteiligte Körperschaft“ erstattet der „beauftragte Körperschaft“ für die Bereitstellung und Vorhaltung der erforderlichen Räume, der Sachausstattung sowie des erforderlichen Personals einen Betrag in Höhe von 2400,00 € pro Jahr.
- (2) Der zu zahlende Betrag wird jährlich zum 01.06. zur Zahlung fällig.

§ 7

Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich beigelegt werden, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Gotha zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Sie ist von den beteiligten Körperschaften nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Gotha,	Drei Gleichen, 19.01.2022
gez. Kreuch	gez. Leffler
Oberbürgermeister	Bürgermeister
„beauftragte Körperschaft“	„beteiligte Körperschaft“

Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha

Auf Grund des § 7 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) wird zum Zweck der Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha durch die Gemeinde Nesse-Apfelstädt

zwischen der Stadt Gotha,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Knut Kreuch
Hauptmarkt 1
99867 Gotha

nachfolgend „beauftragte Körperschaft“ genannt

und der Gemeinde Nesse-Apfelstädt
vertreten durch den Bürgermeister
Herr Christian Jacob
OT Neudietendorf
Zinzendorfstraße 1
99192 Nesse-Apfelstädt

nachfolgend „beteiligte Körperschaft“ genannt

nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Städte und Gemeinden haben im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 4 ThürKO i.V. m. § 2 ThürKO im eigenen Wirkungskreis öffentliche Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner, insbesondere u.a. Errichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

Die Schaffung einer Notunterkunft ist daher eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, denn die unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt grundsätzlich eine Gefahr und Störung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung dar, da die Grundrechte und grundrechtlich geschützten Lebensgüter gefährdet sind.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Um sich die Schaffung und Erhaltung einer eigenen Notunterkunft zu ersparen, überträgt die Gemeinde Nesse-Apfelstädt ihre Aufgabe und Befugnis, eine Notunterkunft als öffentliche Einrichtung zu errichten und zu betreiben, auf die Stadt Gotha als „beauftragte Körperschaft“.
- Die Stadt Gotha gestattet der Gemeinde Nesse-Apfelstädt als „beteiligte Körperschaft“ die Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha, Erfurter Landstraße 4, 99867 Gotha zur kurzfristigen Unterbringung von unfreiwillig gewordenen Obdachlosen aus der Gemeinde Nesse-Apfelstädt nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- (2) Das Recht zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgabe, Satzungen auch für das Gebiet der „beteiligte Körperschaft“ zu erlassen, geht auf die „beauftragte Körperschaft“ über. Die bereits geltende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft (Notunterkunft) der Stadt Gotha (Obdachlosenunterkunftssatzung) gilt auch für das Gebiet der „beteiligten Körperschaft“.

§ 2

Aufnahme

- (1) Unfreiwillige Obdachlose, die aus dem Stadtgebiet Gotha oder dem Gemeindegebiet Nesse-Apfelstädt unterzubringen sind, werden gleichrangig in die in § 1 genannte Notunterkunft im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten aufgenommen. Dabei steht der „beteiligten Körperschaft“ regelmäßig ein Platz zur Unterbringung zur Verfügung. Sind darüber hinaus alle Plätze in der Unterkunft belegt, besteht seitens der „beteiligten Körperschaft“ kein Anspruch auf Unterbringung weiterer Obdachloser in der vorgenannten Einrichtung.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt des Landkreises Gotha, handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hat die nachstehend abgedruckte **Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gotha** (Beschluss des Stadtrates Nr. B 236/21 vom 24.11.2021) **und der Gemeinde Nesse-Apfelstädt** (Beschluss des Gemeinderates Nr. GR/2022-0006 vom 27.01.2022) **über die Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha** gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

gez. Onno Eckert
Landrat

Gotha, den 19.06.2026

- (2) Als Ansprechpartner für die Unterbringung von Obdachlosen fungiert seitens der „beauftragten Körperschaft“ der Abteilungsleiter 302 oder Vertreter im Amt. Seitens der „beteiligten Körperschaft“ werden als Ansprechpartner festgelegt: Leiter der Ordnungsverwaltung oder Vertreter im Amt. Außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung erfolgen unaufschiebbare Zuweisungen durch die Polizei.

§ 3

Pflichten der Stadt Gotha

- (1) Die Stadt Gotha als „beauftragte Körperschaft“ stellt die Notunterkunft der Stadt Gotha (Erfurter Landstraße 4, 99867 Gotha), als auch die zu dessen Betreibung erforderliche Sachausstattung sowie das erforderliche Personal bereit.
- (2) Die Stadt Gotha hat die vorgenannten Verpflichtungen gewissenhaft und rechtmäßig wahrzunehmen. Die Aufgabenwahrnehmung geschieht unter sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz.
- (3) Die „beauftragte Körperschaft“ hat die „beteiligte Körperschaft“ zu informieren, wenn eine untergebrachte obdachlose Person die Unterkunft aus eigenem Wunsch verlassen hat oder die Unterkunft nicht mehr nutzt. Die Meldung über die Nichtnutzung der Unterkunft durch die betroffenen Obdachlosen erfolgt umgehend nach der ersten Feststellung der Nichtnutzung.

§ 4

Pflichten der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

- (1) Die ordnungsrechtliche Einweisung der unfreiwillig gewordenen Obdachlosen aus der „beteiligten Körperschaft“ sowie die Erhebung der Kosten der Unterbringung erfolgt durch die „beteiligte Körperschaft“ selbst. Die Einweisungsverfügung ist auf das notwendigste Mindestmaß zu begrenzen. In der Einweisungsverfügung sind die betroffenen Obdachlosen zu verpflichten, sich der Haus- und Brandschutzordnung der Notunterkunft zu unterwerfen und den Anweisungen der Mitarbeiter bzw. Beauftragten der Stadt Gotha Folge zu leisten.
- (2) Die „beteiligte Körperschaft“ verpflichtet sich, die betroffenen unfreiwillig gewordenen Obdachlosen zeitnah in ein reguläres Wohnverhältnis zurück zu bringen.
- (3) Nach Beendigung der Unterbringung ist im Falle der Rückführung der betroffenen obdachlosen Person in die Gemeinde Nesse-Apfelstädt die „beteiligte Körperschaft“ verantwortlich.

§ 5

Unterbringung

- (1) Die betroffenen unfreiwillig gewordenen Obdachlosen bleiben für die Dauer der Unterbringung in der Zuständigkeit der „beteiligten Körperschaft“.
- (2) Die Unterbringung durch die „beteiligte Körperschaft“ erfolgt entsprechend der Hausordnung der Notunterkunft.
- (3) Sollte eine obdachlose Person wiederholt oder in grober Weise gegen die Hausordnung verstoßen oder durch sein Verhalten die innere Sicherheit der Unterkunft gefährden, steht der „beauftragten Körperschaft“ das eigenständige Recht zu, die Unterbringung dieser Person zu beenden. Hierzu wird die „beauftragte Körperschaft“ die „beteiligte Körperschaft“ schriftlich informieren. Die „beteiligte Körperschaft“ wird daraufhin eigenständig die notwendigen Maßnahmen anordnen und durchsetzen.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die „beteiligte Körperschaft“ erstattet der „beauftragten Körperschaft“ für die Bereitstellung und Vorhaltung der erforderlichen Räume, der Sachausstattung sowie des erforderlichen Personals einen Betrag in Höhe von 2400,00 € pro Jahr.
- (2) Der zu zahlende Betrag wird jährlich zum 01.06. zur Zahlung fällig.

§ 7

Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur zum Ende des Kalenderjahres

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich beigelegt werden, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Gotha zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Sie ist von den beteiligten Körperschaften nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Gotha,

gez. Knut Kreuch

Oberbürgermeister

„beauftragte Körperschaft“

gez. Christian Jacob

Bürgermeister

„beteiligte Körperschaft“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt des Landkreises Gotha, handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hat die nachstehend abgedruckte **Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gotha** (Beschluss des Stadtrates Nr. B 236/21 vom 24.11.2021) und der **Gemeinde Nessetal** (Beschluss des Gemeinderates Nr. 006/2024 vom 27.08.2024) **über die Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha** gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

gez. Onno Eckert

Landrat

Gotha, den 19.06.2026

Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha

Auf Grund des § 7 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKG) wird zum Zweck der Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha durch die Gemeinde Nessetal

zwischen der Stadt Gotha
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Knut Kreuch
Hauptmarkt 1
99867 Gotha

nachfolgend „beauftragte Körperschaft“ genannt

und der Gemeinde Nessetal
vertreten durch die Bürgermeisterin
Eva-Marie Schuchardt
nachfolgend „beteiligte Körperschaft“ genannt

nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Städte und Gemeinden haben im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 4 ThürKO i.V. m. § 2 ThürKO im eigenen Wirkungskreis öffentliche Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner, insbesondere u.a. Errichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

Die Schaffung einer Notunterkunft ist daher eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, denn die

unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt grundsätzlich eine Gefahr und Störung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung dar, da die Grundrechte und grundrechtlich geschützten Lebensgüter gefährdet sind.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Um sich die Schaffung und Erhaltung einer eigenen Notunterkunft zu ersparen, überträgt die Gemeinde Nesselal ihre Aufgabe und Befugnis, eine Notunterkunft als öffentliche Einrichtung zu errichten und zu betreiben, auf die Stadt Gotha als „beauftragte Körperschaft“. Die Stadt Gotha gestattet der Gemeinde Nesselal als „beteiligte Körperschaft“ die Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha, Erfurter Landstraße 4, 99867 Gotha zur kurzfristigen Unterbringung von unfreiwillig gewordenen Obdachlosen aus der Gemeinde Nesselal nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- (2) Das Recht zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgabe, Satzungen auch für das Gebiet der „beteiligten Körperschaft“ zu erlassen, geht auf die „beauftragte Körperschaft“ über. Die bereits geltende Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha (Notunterkunftssatzung) vom 14.07.2021 gilt auch für das Gebiet der „beteiligten Körperschaft“.

§ 2

Aufnahme

- (1) Unfreiwillige Obdachlose, die aus dem Stadtgebiet Gotha oder dem Gemeindegebiet Nesselal unterzubringen sind, werden gleichrangig in die in § 1 genannte Notunterkunft im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten aufgenommen. Dabei steht der „beteiligten Körperschaft“ regelmäßig ein Platz zur Unterbringung zur Verfügung. Sind darüber hinaus alle Plätze in der Unterkunft belegt, besteht seitens der „beteiligten Körperschaft“ kein Anspruch auf Unterbringung weiterer Obdachloser in der vorgenannten Einrichtung.
- (2) Als Ansprechpartner für die Unterbringung von Obdachlosen fungiert seitens der „beauftragten Körperschaft“ der Abteilungsleiter 302 oder Vertreter im Amt. Seitens der „beteiligten Körperschaft“ werden als Ansprechpartner festgelegt:
Der Ordnungsamtsleiter der Gemeinde Nesselal oder der Vertreter im Amt. Außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung erfolgen unaufschiebbare Zuweisungen durch die Polizei.

§ 3

Pflichten der Stadt Gotha

- (1) Die Stadt Gotha als „beauftragte Körperschaft“ stellt die Notunterkunft der Stadt Gotha (Erfurter Landstraße 4, 99867 Gotha), als auch die zu dessen Betreibung erforderliche Sachausstattung sowie das erforderliche Personal bereit.
- (2) Die Stadt Gotha hat die vorgenannten Verpflichtungen gewissenhaft und rechtmäßig wahrzunehmen. Die Aufgabenwahrnehmung geschieht unter sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz.
- (3) Die „beauftragte Körperschaft“ hat die „beteiligte Körperschaft“ zu informieren, wenn eine untergebrachte obdachlose Person die Unterkunft aus eigenem Wunsch verlassen hat oder die Unterkunft nicht mehr nutzt. Die Meldung über die Nichtnutzung der Unterkunft durch die betroffenen Obdachlosen erfolgt umgehend nach der ersten Feststellung der Nichtnutzung.

§ 4

Pflichten der Gemeinde Nesselal

- (1) Die ordnungsrechtliche Einweisung der unfreiwillig gewordenen Obdachlosen aus der „beteiligten Körperschaft“ sowie die Erhebung der Kosten der Unterbringung erfolgt durch die „beteiligte Körperschaft“ selbst. Die Einweisungsverfügung ist auf das notwendigste Mindestmaß zu begrenzen. In der Einweisungsverfügung sind die betroffenen Obdachlosen zu verpflichten, sich der Haus- und Brandschutzordnung der Notunterkunft zu unterwerfen und den Anweisungen der Mitarbeiter bzw. Beauftragten der Stadt Gotha Folge zu leisten.
- (2) Die „beteiligte Körperschaft“ verpflichtet sich, die betroffenen unfreiwillig gewordenen Obdachlosen zeitnah in ein reguläres

Wohnverhältnis zurück zu bringen.

- (3) Nach Beendigung der Unterbringung ist im Falle der Rückführung der betroffenen obdachlosen Person in die Gemeinde Nesselal die „beteiligte Körperschaft“ verantwortlich.

§ 5

Unterbringung

- (1) Die betroffenen unfreiwillig gewordenen Obdachlosen bleiben für die Dauer der Unterbringung in der Zuständigkeit der „beteiligten Körperschaft“.
- (2) Die Unterbringung durch die „beteiligte Körperschaft“ erfolgt entsprechend der Hausordnung der Notunterkunft.
- (3) Sollte eine obdachlose Person wiederholt oder in grober Weise gegen die Hausordnung verstoßen oder durch sein Verhalten die innere Sicherheit der Unterkunft gefährden, steht der „beauftragten Körperschaft“ das eigenständige Recht zu, die Unterbringung dieser Person zu beenden. Hierzu wird die „beauftragte Körperschaft“ die „beteiligte Körperschaft“ schriftlich informieren. Die „beteiligte Körperschaft“ wird daraufhin eigenständig die notwendigen Maßnahmen anordnen und durchsetzen.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die „beteiligte Körperschaft“ erstattet der „beauftragten Körperschaft“ für die Bereitstellung und Vorhaltung der erforderlichen Räume, der Sachausstattung sowie des erforderlichen Personals einen Betrag in Höhe von 2400,00 € pro Jahr.
- (2) Der zu zahlende Betrag wird jährlich zum 01.06. zur Zahlung fällig.

§ 7

Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich beigelegt werden, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Gotha zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Sie ist von den beteiligten Körperschaften nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Gotha,
gez. Kreuch
Oberbürgermeister
„beauftragte Körperschaft“

Nesselal, 25.01.2022
gez. Schuchardt
Bürgermeisterin
„beteiligte Körperschaft“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt des Landkreises Gotha, handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hat die nachstehend abgedruckte **Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gotha** (Beschluss des Stadtrates Nr. B 236/21 vom 24.11.2021) **und der Stadt Ohrdruf** (Beschluss des Stadtrates Nr. 360/2021 vom 25.11.2021) **über die Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha** gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

gez. Onno Eckert
Landrat

Gotha, den 19.06.2026

Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha

Auf Grund des § 7 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) wird zum Zweck der Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha durch die Stadt Ohrdruf

zwischen der Stadt Gotha
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Knut Kreuch
Hauptmarkt 1
99867 Gotha

nachfolgend „beauftragte Körperschaft“ genannt

und der Stadt Ohrdruf
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Stefan Schambach
Marktplatz 1
99885 Ohrdruf

nachfolgend „beteiligte Körperschaft“ genannt

nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Städte und Gemeinden haben im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 4 ThürKO i.V. m. § 2 ThürKO im eigenen Wirkungskreis öffentliche Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner, insbesondere u.a. Errichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

Die Schaffung einer Notunterkunft ist daher eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, denn die unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt grundsätzlich eine Gefahr und Störung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung dar, da die Grundrechte und grundrechtlich geschützten Lebensgüter gefährdet sind.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Um sich die Schaffung und Erhaltung einer eigenen Notunterkunft zu ersparen, überträgt die Stadt Ohrdruf ihre Aufgabe und Befugnis, eine Notunterkunft als öffentliche Einrichtung zu errichten und zu betreiben, auf die Stadt Gotha als „beauftragte Körperschaft“.

Die Stadt Gotha gestattet der Stadt Ohrdruf als „beteiligte Körperschaft“ die Mitbenutzung der Notunterkunft der Stadt Gotha, Erfurter Landstraße 4, 99867 Gotha zur kurzfristigen Unterbringung von unfreiwillig gewordenen Obdachlosen aus der Stadt Ohrdruf nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

- (2) Das Recht zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgabe, Satzungen auch für das Gebiet der „beteiligten Körperschaft“ zu erlassen, geht auf die „beauftragte Körperschaft“ über. Die bereits geltende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft (Notunterkunft) der Stadt Gotha (Obdachlosenunterkunftssatzung) gilt auch für das Gebiet der „beteiligten Körperschaft“.

§ 2

Aufnahme

- (1) Unfreiwillige Obdachlose, die aus dem Stadtgebiet Gotha oder dem Stadtgebiet Ohrdruf unterzubringen sind, werden gleichrangig in die in § 1 genannte Notunterkunft im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten aufgenommen. Dabei steht der „beteiligten Körperschaft“ regelmäßig ein Platz zur Unterbringung zur Verfügung. Sind darüber hinaus alle Plätze in der Unterkunft belegt, besteht seitens der „beteiligten Körperschaft“ kein Anspruch auf Unterbringung weiterer Obdachloser in der vorgenannten Einrichtung.

- (2) Als Ansprechpartner für die Unterbringung von Obdachlosen fungiert seitens der „beauftragten Körperschaft“ der Abteilungsleiter 302 oder Vertreter im Amt. Seitens der „beteiligten Körperschaft“ werden als Ansprechpartner die Leiterin des Amtes für Ordnung und Sicherheit oder Vertreter im Amt festgelegt. Außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung erfolgen unaufschiebbare Zuweisungen durch die Polizei.

§ 3

Pflichten der Stadt Gotha

- (1) Die Stadt Gotha als „beauftragte Körperschaft“ stellt die Notunterkunft der Stadt Gotha (Erfurter Landstraße 4, 99867 Gotha), als auch die zu dessen Betreibung erforderliche Sachausstattung sowie das erforderliche Personal bereit.
- (2) Die Stadt Gotha hat die vorgenannten Verpflichtungen gewissenhaft und rechtmäßig wahrzunehmen. Die Aufgabenwahrnehmung geschieht unter sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz.
- (3) Die „beauftragte Körperschaft“ hat die „beteiligte Körperschaft“ zu informieren, wenn eine untergebrachte obdachlose Person die Unterkunft aus eigenem Wunsch verlassen hat oder die Unterkunft nicht mehr nutzt. Die Meldung über die Nichtnutzung der Unterkunft durch die betroffenen Obdachlosen erfolgt umgehend nach der ersten Feststellung der Nichtnutzung.

§ 4

Pflichten der Stadt Ohrdruf

- (1) Die ordnungsrechtliche Einweisung der unfreiwillig gewordenen Obdachlosen aus der „beteiligten Körperschaft“ sowie die Erhebung der Kosten der Unterbringung erfolgt durch die „beteiligte Körperschaft“ selbst. Die Einweisungsverfügung ist auf das notwendigste Mindestmaß zu begrenzen. In der Einweisungsverfügung sind die betroffenen Obdachlosen zu verpflichten, sich der Haus- und Brandschutzordnung der Notunterkunft zu unterwerfen und den Anweisungen der Mitarbeiter bzw. Beauftragten der Stadt Gotha Folge zu leisten.
- (2) Die „beteiligte Körperschaft“ verpflichtet sich, die betroffenen unfreiwillig gewordenen Obdachlosen zeitnah in ein reguläres Wohnverhältnis zurück zu bringen.
- (3) Nach Beendigung der Unterbringung ist im Falle der Rückführung der betroffenen obdachlosen Person in die Stadt Ohrdruf die „beteiligte Körperschaft“ verantwortlich.

§ 5

Unterbringung

- (1) Die betroffenen unfreiwillig gewordenen Obdachlosen bleiben für die Dauer der Unterbringung in der Zuständigkeit der „beteiligten Körperschaft“.
- (2) Die Unterbringung durch die „beteiligte Körperschaft“ erfolgt entsprechend der Hausordnung der Notunterkunft.
- (3) Sollte eine obdachlose Person wiederholt oder in grober Weise gegen die Hausordnung verstoßen oder durch sein Verhalten die innere Sicherheit der Unterkunft gefährden, steht der „beauftragten Körperschaft“ das eigenständige Recht zu, die Unterbringung dieser Person zu beenden. Hierzu wird die „beauftragte Körperschaft“ die „beteiligte Körperschaft“ schriftlich informieren. Die „beteiligte Körperschaft“ wird daraufhin eigenständig die notwendigen Maßnahmen anordnen und durchsetzen.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die „beteiligte Körperschaft“ erstattet der „beauftragten Körperschaft“ für die Bereitstellung und Vorhaltung der erforderlichen Räume, der Sachausstattung sowie des erforderlichen Personals einen Betrag in Höhe von 2400,00 € pro Jahr.
- (2) Der zu zahlende Betrag wird jährlich zum 01.06. zur Zahlung fällig.

§ 7

Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Eine ordentliche Kündigung kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich beigelegt werden, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Gotha zur Schlichtung anzufragen.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Sie ist von den beteiligten Körperschaften nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Gotha,
gez. Kreuch
Oberbürgermeister
„beauftragte Körperschaft“

gez. Schambach
Bürgermeister
„beteiligte Körperschaft“

– Ende des amtlichen Teils –

Landratsamt Gotha



Stellenausschreibungen

Engagierte und zuverlässige Mitarbeiter:innen sind der Schlüssel zum Erfolg. Deshalb suchen wir Sie. Werden Sie Teil unseres Teams im Landratsamt Gotha! Mit rund 700 Mitarbeitenden gehören wir zu den größten Arbeitgebern in der Region. Wir bieten Ihnen neben einem sicheren Job und einer angemessenen Vergütung spannende Aufgabenfelder in den vielfältigen Bereichen unserer Behörde.

Das Landratsamt stellt ein:

Sachbearbeiter Einsatzvorbereitung/Einsatzplanung (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst/Amtsarzt (m/w/d) im Gesundheitsamt
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Sozialpsychiatrischer Dienst (m/w/d) im Gesundheitsamt
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 06.08.2026.

Bundesfreiwilligendienstleistende (m/w/d) in den Regionalen Förderzentren „Lucas-Cranach-Schule“ und „Regenbogenschule“
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter ÖPNV (m/w/d) im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.07.2026.

Verwaltungsmitarbeiter (m/w/d) im Sozialamt
zur alsbaldigen befristeten Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 13.08.2026.

Sachgebietsleiter (m/w/d) im Sozialamt, Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst/Betreuungsbehörde
zur alsbaldigen Besetzung.

Bauleiter Tiefbau (m/w/d) im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.07.2026.

Bezirkssozialarbeiter (m/w/d) im Jugendamt
zur alsbaldigen befristeten Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 23.07.2026.

Lebensmittelkontrolleur (m/w/d) alternativ: Auszubildender zum Lebensmittelkontrolleur (m/w/d) im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 23.07.2026.

Mitarbeiter Fischereibehörde (m/w/d) im Ordnungsamt
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.07.2026.

Mitarbeiter Hilfe für Asylbewerber/Ausländer (m/w/d) im Amt für Integration, Migration und Asyl
zur alsbaldigen Besetzung.

Volontär (m/w/d) im Kreisarchiv der Kreisverwaltung
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.07.2026.

13

AUSSCHREIBUNGEN

gez. Eckert
Landrat

Hier geht es zu unserer

➤ **Karriereseite**



➤ **Ihr Ansprechpartner:** Landratsamt Gotha
Oleg Shevchenko | Leiter Personalamt |
18.-März-Straße 50 | 99867 Gotha
Telefon: 03621 214-157 | Telefax: 03621 214-617 |
E-Mail: personalverwaltung@kreis-gth.de

Der Landkreis Gotha beabsichtigt, zum 1. September 2026 folgende Funktion zu besetzen:

Kreisjugendfeuerwehrwart:in

Aufgaben

Als Kreisjugendfeuerwehrwart:in unterstützen Sie den Kreisbrandinspektor bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG).

Die Bestellung zur ehrenamtlichen Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. zum ehrenamtlichen Kreisjugendfeuerwehrwart erfolgt durch den Landkreis auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors.

Zu den Aufgaben gehören:

- Unterstützung der Jugendarbeit im Landkreis Gotha, zur Sicherung der Nachwuchsgewinnung
- Sprachrohr/Ansprechpartner:in für die Leiter:innen der einzelnen Jugendfeuerwehren und den Stadt- und Gemeindebrandmeister:innen
- Verbindungsperson zur Thüringer Jugendfeuerwehr
- Vorbereiten und Durchführung von Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr (Wettbewerbe, Geländelauf, Schulungen etc.)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Auszeichnungen
- Durchführen regelmäßiger Dienstberatungen mit den Jugendfeuerwehrwart:innen der zum Landkreis gehörenden Gemeinden, dem Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr und des Jugendforums
- Teilnahme an den Dienstberatungen der Kreisbrandinspektion und Beratungen des Kreisfeuerwehrverbandes, sowie an sonstigen Veranstaltungen als Vertreter:in der Kreisbrandinspektion in Abstimmung mit dem Kreisbrandinspektor
- Erstellung der jährlichen Statistik der Jugendfeuerwehr auf Basis der Statistiken der zum Landkreis gehörenden Jugendfeuerwehren

Die Aufgaben unterliegen einer stetigen Prüfung und werden bei Erfordernis angepasst.

Profil/Voraussetzungen

- Erfolgreich bestandene Ausbildung zum Gruppenführer bzw. Gruppenführerin nach FwDV2
 - Besitz einer gültigen Jugendleiterausbildung (z.B. JULEICA) oder eine vergleichbare Qualifikation
 - Eine mehrjährige Erfahrung in der Jugendarbeit, insbesondere bei der Jugendfeuerwehr des Landkreises Gotha, ist wünschenswert
 - Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung einer freiwilligen Feuerwehr im Landkreis, mit Eignung für den Feuerwehrdienst
 - Mindestens im Besitz des Führerscheines der Klasse B
- Vor der Bestellung ist auf Grundlage von § 72a Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (§ 30a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 30 Abs. 5 BZRG) der Kreisbrandinspektion vorzulegen.

Unser Angebot

Ein/e Kreisjugendfeuerwehrwart:in ist Mitglied der Kreisbrandinspektion. Er/Sie erhält eine Aufwandsentschädigung nach Satzung des Landkreises. Die Bestellung zum/zur Kreisjugendfeuerwehrwart:in erfolgt für eine Dienstzeit von sechs Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Funktion erneut zur Besetzung ausgeschrieben; Funktionsinhaber:innen können sich jeweils erneut bewerben.

Bewerbung

Sollten Sie Interesse an einer Mitwirkung in der Kreisbrandinspektion des Landkreises Gotha in der Funktion als ehrenamtliche:r Kreisjugendfeuerwehrwart:in haben, richten Sie Ihre Bewerbung bitte **bis zum 31. Juli 2026** ausschließlich per E-Mail mit dem Betreff „Interessenbekundung KJFW“ an bkrd@kreis-gth.de. Fügen Sie den Unterlagen bitte die Nachweise zu den im Profil genannten Voraussetzungen bei.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder dem Auswahlverfahren entstehen, können durch den Landkreis Gotha nicht übernommen werden.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/karriere>).

gez. Daniel Marggraf
Kreisbrandinspektor

Gotha, 24.06.2026

14

AUSSCHREIBUNGEN

Neuer AGATHE-Standort wird mit Leben gefüllt

Gotha | Das neue AGATHE-Büro in Gotha-West wird immer mehr mit Leben gefüllt. So bietet eine AGATHE-Fachkraft montags von 10 bis 14 Uhr die persönliche Beratung zu Themen des Alltags, z. B. Leistungsansprüchen, Antragswesen, hauswirtschaftliche Versorgung, Gesundheit, Pflege, Kommunikation mit Behörden, Handy-/Internetnutzung, barrierefreier Wohnraum, an und sucht bei Bedarf nach passenden Aktivitäts- und Gemeinschaftsangeboten in der Nähe. Neu ist, dass der Medienmentor Manfred Haferanke ab 20. Juli an jedem dritten Montag im Monat jeweils von 10 bis 14 Uhr ein Schulungsangebot in Sachen digitaler Medienkompetenz für ältere Menschen unterbreitet.

Am 20. Juli steht ein Vortrag über „Gefährliche Botschaften! – Fake Mails erkennen und richtig handeln“ auf dem Programm. Zudem kann der Referent bei der Nutzung der TAG-Mieter-App behilflich sein.



► Erich Frey von der TAG Wohnen & Service GmbH, die Thüringer Sozialministerin Katharina Schenk, Sozialdezernent Adrian Weber, Landrat Onno Eckert und Claudius Oleszak, Leiter Immobilienmanagement der TAG Wohnen & Service GmbH, gemeinsam bei der Eröffnung des neuen AGATHE-Büros.

Mit dem neuen AGATHE-Standort wurde ein weiterer wichtiger Anlaufpunkt für ältere Menschen zur Unterstützung im Alltag und zur Stärkung sozialer Teilhabe in Gothas

größtem Stadtteil geschaffen. Ermöglicht hat das die TAG Wohnen & Service GmbH, die im Rahmen der Kooperation mit dem Landkreis Gotha die Räumlichkeiten Am Wiegwasser 1 für das Projekt „AGATHE – älter werden in der Gemeinschaft“ zur Verfügung stellt.

Auch die Kreissparkasse unterstützt die Ausstattung des Büros mit einer Zuwendung in Höhe von 2.800 Euro an den Krügerverein. Mit diesem Geld hat der Krügerverein e. V., der wie die Diakonie Gotha die AGATHE-Fachkräfte im Landkreis beschäftigt, eine moderne Küche angeschafft. Damit gibt es nun beste Voraussetzungen dafür, im und um

das Servicebüro vielfältige Veranstaltungen und Angebote zu etablieren. Herzlichen Dank allen Partner:innen für die konstruktive Zusammenarbeit!

NACHRUF

Mit tiefer Betroffenheit erhielten wir die Nachricht,
dass unser ehemaliger Mitarbeiter

Hartmut Seeber

verstorben ist.

Herr Seeber war viele Jahre im Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur des Landratsamtes Gotha tätig. Die Zusammenarbeit mit ihm war stets von gegenseitigem Vertrauen, Zuverlässigkeit und steter Hilfsbereitschaft geprägt.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.
Unser Mitgefühl gilt allen Angehörigen.

Landratsamt Gotha

Landrat

Belegschaft

Personalrat

Feuerwehren helfen in Thüringen

Altenburger Land | Am 30. Juni haben sich 8 Uhr morgens 27 Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren Friedrichroda, Drei Gleichen, Ohrdruf, Georgenthal und Nesselthal auf den Weg in den Landkreis Altenburger Land gemacht. Sie haben in der Gemeinde Meuselwitz von 12 bis 20 Uhr geholfen, einen Vegetationsbrand zu bekämpfen. Alle Einsatzkräfte waren vor Ort sehr gefordert und wurden sehr gut in die örtlichen Strukturen eingebunden.

Helfer:innen: „Ich danke, auch im Namen unseres Kreisbrandinspektors Daniel Marggraf, allen Kameradinnen und Kameraden für ihre Bereitschaft, bei der Bekämpfung des großen Flächenbrandes zu unterstützen. Sie haben mit Ihrem Einsatz echte Hilfe geleistet sowie Solidarität und Kameradschaft bewiesen. Der Einsatz der Kameradinnen und Kameraden zeigt, dass nicht nur die überörtliche Unterstützung funktioniert, sondern auch die überregionale. Das ist gut für Thüringen, aber auch gut für uns.“

Pilotprojekt zum Glasfaserausbau in Gotha

Altenburger Land | Seit 2020 ist Landrat Onno Eckert Mitglied des Kommunalbeirates der Deutschen Telekom AG, einem Gremium, das zur Vernetzung der Landkreise und Kommunen mit der Deutschen Telekom AG beitragen soll. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist es Onno Eckert gelungen, Gotha als Pilotstadt für ein bundesweit einzigartiges Pilotprojekt für schnellen Glasfaserausbau ins Gespräch zu bringen. Die Absichtserklärung zur Umsetzung dieses Projektes ist Anfang Juni im Gothaer Rathaus von Oberbürgermeister Knut Kreuch und hochrangigen Vertretern der Deutschen Telekom AG im Beisein von Landrat Onno Eckert unterzeichnet worden.

Mit diesem Pilotprojekt von Stadt und Telekom soll der Glasfaserausbau in Gotha als einer von zwei Modellstädten bundesweit deutlich schneller, effizienter und bürgerfreundlicher



Landrat Onno Eckert (3. v. l.), Oberbürgermeister Knut Kreuch (4. v. l.), Bürgermeister Ulf Zillmann (2. v. l.) und von der Deutschen Telekom der Konzernbevollmächtigte für die Region Ost, Axel Wenzke (5. v. l.), der Leiter der Produktion Technische Infrastruktur, Falk Wiczorek (5. v. r.), und der Vice President Commercial Management Mobile B2B, Karsten Lebahn (r.) vereinbarten im Beisein zahlreicher Amtsleiter:innen der Stadtverwaltung Gotha das Pilotprojekt.

werden. Vereinfachte Genehmigungen, moderne Bauverfahren und ein gemeinsames Projektbüro sollen den Ausbau von Glasfaseranschlüssen für rund 24.000 Haushalte und Unternehmen beschleunigen. Ein Projektbüro wird Genehmigungen bündeln und den Glasfaserausbau koordinieren. Alle Beteiligten erwarten von dem neuen Ansatz die Stärkung der Digitalisierung, der Wirtschaftskraft und nicht zuletzt der Lebensqualität in Gotha.

Ehrenamtsstammtisch

Landkreis | Der Landkreis Gotha hat gemeinsam mit der Freiwilligenagentur Gotha und der Regionalstiftung der Kreissparkasse Gotha die Reihe der Ehrenamtsstammtische erfolgreich etabliert. Beim ersten Treffen gab es viele guten Gespräche und wertvollen Austausch. Der zweite Ehrenamtsstammtisch findet am 19. August im Kulturhaus Höselsgau statt. Am 2. September folgt dann im Dorfgemeinschaftshaus Leina das dritte Treffen. Beide Veranstaltungen zum Thema Vereinsrecht und Steuerrecht beginnen jeweils 17.30 Uhr, Einlass ist ab 17 Uhr. Die Teilnahme an den Workshops ist nur mit verbindlicher Anmeldung möglich. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten: der QR-Code, der AnmeldeLink oder die Anmeldung per E-Mail an ehrenamtlich@diakonie-gotha.de. Aufgrund der hohen Nachfrage wird darum gebeten, sich nur zu einem der beiden Termine anzumelden. Beide Veranstaltungen sind inhaltlich identisch. Die Zahl der Teilnehmer:innen am Workshop ist begrenzt. Anmeldungen für beide Workshops sind bis zum 10. August möglich. Für einen kleinen Imbiss und Getränke ist stets gesorgt.

Workshop 2

19.08.2026, 17:30–21:00 Uhr
Vereinsrecht und Steuerrecht
Kulturhaus Höselsgau
Waltershäuser Straße 16c
99880 Hösels
<https://events.sparkasse.de/s/2Ehrenamtsstammtisch2026>



Workshop 3

02.09.2026, 17:30–21:00 Uhr
Vereinsrecht und Steuerrecht
Dorfgemeinschaftshaus Leina
Uelleber Straße 64
99887 Georgenthal
<https://events.sparkasse.de/s/3Ehrenamtsstammtisch>



15

LANDKREIS AKTUELL

vhs Freie Plätze

In diesen aktuellen Kursen und Veranstaltungen gibt es noch freie Plätze:

Sommerkurs Spanisch* für Einsteiger:innen und Auffrischungslustige

Mo., 27.07. – 10.08.26, 17:00–19:30 Uhr
3 Abende – 9 UEs

Sommerkurs Englisch – Time to Talk* für Teilnehmer:innen mit guten Grundkenntnissen

Mi., 29.07. – 26.08.26, 17:00–18:30 Uhr
5 Abende – 10 UEs

Informationsabend Realschulabschluss*

Mo., 10.08.2026, 17:00–18:30 Uhr

Teilnahme kostenfrei

Informationsabend Abitur/Allgemeine Hochschulreife*

Di., 11.08.2026, 17:00–18:30 Uhr

Teilnahme kostenfrei

*Veranstaltungsort: Kreisvolkshochschule, Waltershäuser Str. 136, 99867 Gotha

Bei Fragen zu den Kursangeboten helfen wir Ihnen gern auch telefonisch (03621 214 603) weiter.
Ihr VHS-Team

Kinder diskutieren über Schulsystem, Mobbing und mehr

Gotha | Mehr Vertrauenslehrer:innen, besserer Sportunterricht, mehr Mitspracherecht: Das sind nur ein paar der Forderungen, die 60 Kinder und Jugendliche am 19. Juni beim 12. Kindergipfel im Landkreis Gotha ausformuliert haben.

Dafür versprechen sie unter anderem respektvollen Umgang mit Schuleigentum, mehr Eigeninitiative im Unterricht und mehr Empathie im Umgang miteinander. Insgesamt 14 Forderungen und 14 Selbstverpflichtungen sind an dem Tag entstanden und symbolisch in einem Zukunftsvertrag festgehalten worden. Unterschrieben wurde die Abmachung von Landrat Onno Eckert und dem Referenten für Regel- und Gemeinschaftsschulen des staatlichen Schulamts Westthüringen, Dr. Christian Grywatsch, sowie den Teilnehmer:innen des Gipfels. Trotz Temperaturen um die 30 Grad haben die Kinder und Jugendlichen zum Kindergipfel in Workshops Themen wie Rassismus, Frauenrechte und Mobbing besprochen. Besonders beliebt war der Workshop mit dem provokanten Titel „Schulsystem – Das Schulsystem macht Jugendliche psychisch krank“. Dieser wurde aufgrund hoher Nachfrage sogar zweimal angeboten. Als erwachsene Expert:innen waren unter anderem auch Sozialministerin Katharina Schenk, der zweite Beigeordnete Adrian Weber und

Vertreter:innen des Schulamtes Westthüringen zu Gast. Am Nachmittag haben Jugendliche außerdem im Gesprächscafé mit Mitgliedern des Kreistags gesprochen, Fragen gestellt und ihre Probleme geschildert. Auch Landrat Onno Eckert war mit dabei: „Es war spannend für mich mit den Jugendlichen ins Gespräch zu kommen und zugleich schön zu sehen, dass sie selbst Initiative ergreifen und sich in solchen

Formaten einbringen. Was mich besonders gefreut hat, ist, dass unsere Errungenschaften der vergangenen Jahre, wie der Ausbau der Schulsozialarbeit, auch bei den Schülerinnen und Schülern gut ankommen.“

Organisiert wurde der Kindergipfel vom Kreisjugendring Gotha e. V. in Kooperation mit dem Jugendamt. Seit 2002 findet der Gipfel alle zwei Jahre statt. Die inhaltliche Vorbereitung der Workshops haben



► In Workshops haben die Kinder und Jugendlichen verschiedene Forderungen und Selbstverpflichtungen erarbeitet und ausformuliert.

Jugendliche aus verschiedenen Schulen übernommen. Auch am Tag waren Kinder des Kinder- und Jugendparlamentes des Landkreises für die Workshopleitung und Moderation zuständig – getreu dem Motto „Kinder reden, Erwachsene hören zu.“ Finanzielle Unterstützung für die Veranstaltung gab es von der Regionalstiftung der Kreissparkasse Gotha. Der Kindergipfel fand in diesem Jahr auf dem Gelände der Staatlichen Gemeinschaftsschule Gotha statt.

Botschafter/Botschafterin des Landkreises gesucht

Gotha | Im Rahmen der diesjährigen gemeinsamen Ehrenamtsgala des Landkreises Gotha und der Kreissparkasse Gotha wird ein neuer Botschafter oder eine neue Botschafterin des Landkreises Gotha für die Jahre 2027/2028 ernannt. Grundsätzlich kann jede Einzelperson oder juristische Person für die Auszeichnung vorgeschlagen werden.

Die vorgeschlagenen Einzelpersonen oder juristischen Personen müssen im Landkreis Gotha wohnhaft sein bzw. ihren Sitz haben und sich durch ein überdurchschnittliches Engagement für die Stärkung des Gemeinwohls und die Entwicklung in der Region auszeichnen, so z. B. im beruflichen Alltag, in der ehrenamtlichen Arbeit, in der Förderung besonderer Zielgruppen u. ä. Das bisherige Wirken sollte in der Region und über die Landesgrenze hinaus bereits bekannt sein, da der künftige Botschafter/die

Botschafterin den Landkreis Gotha regional und überregional vertreten, bekanntmachen und repräsentieren wird.

Der Botschafter/die Botschafterin des Landkreises Gotha erhält die Auszeichnung im Rahmen der diesjährigen Ehrenamtsgala „Ehre, wem Ehre gebührt“ aus den Händen des Landrates und des Vorsitzenden des Kreistages Gotha. Dazu gehören eine Berufungsurkunde, Anstecknadel, ein Ehrengeschenk in Form einer Skulptur und Visitenkarten.

Innerhalb der zwei Kalenderjahre nimmt der Botschafter/die Botschafterin des Landkreises Gotha an besonderen Höhepunkten des regionalen und überregionalen gesellschaftlichen Lebens teil, so u. a. bei Einladungen des Landrates und der Beigeordneten auf Bundes- und Landesebene, bei Festveranstaltungen des Landkreises und bei weiteren Terminen, die

entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse abzustimmen sind.

Vorschläge mit biographischen Daten und einer ausführlichen Begründung können von Einzelpersonen, Personengruppen und kommunalen Körperschaften bis zum 1. September 2026 eingereicht werden.

Die Vorschläge sind zu richten an das

Landratsamt Gotha, Büro Landrat

Stichwort:

Botschafter:in des Landkreises Gotha

18.-März-Str. 50, 99867 Gotha oder

per E-Mail an

a.habermann@kreis-gth.de

Die Entscheidung über die Ernennung des Botschafters/der Botschafterin des Landkreises Gotha 2027/2028 erfolgt durch eine Jury.

IMPRESSUM:

► **Herausgeber:** Landkreis Gotha

► **Verantwortlich für den amtlichen und nicht-amtlichen Teil:** Landrat Onno Eckert

► **Redaktion:** Andrea Jäschke | Landratsamt Gotha | Pressestelle, 18.-März-Straße 50 | 99867 Gotha | Tel. 03621 214172 | E-Mail:

pressestelle@kreis-gth.de

► **Fotos:** Stadtverwaltung Gotha (s. 15), LRA

► **Gesamtproduktion:** MSB Verlags-, Vertriebs- und Werbe GmbH & Co. KG | Oststraße 51a | 99867 Gotha | Tel. 03621 21190-10 | E-Mail: verlag@oscar-am-freitag.de

► **Vertrieb:** MSB VVW GmbH & Co. KG | Werbeverteilung Blitz | Oststr. 51a | 99867 Gotha | Tel. 03621 21190-10

► **Druck:** Schenkelberg Druck Weimar GmbH

► **Kostenlose Verteilung** an alle Haushalte des

Landkreises Gotha.

► **Der Abonnementpreis** beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto.

► **Einzelbezug:** 0,51 € (bei Abholung).

Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 30.07.2026.

landkreis-gotha.de